



**Imker
Verein
Laupen-
Erlach**

STATUTEN

Statuten des Imkervereins Laupen-Erlach

Gegründet 1896

Im Text verwendete Bezeichnungen:

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnung betrifft Männer als auch Frauen.

Im Text verwendete Abkürzungen:

apisuisse	ist der Dachverband der Schweizerischen Bienenzüchtervereine. Die Mitglieder des Verbandes sind BienenSchweiz - Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz, die Société Romande d'Apiculture (SAR), und die Società Ticinese di Apicoltura (STA).
VBBV	Verband Bernischer Bienenzüchtervereine
BienenSchweiz	Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz
HV	Hauptversammlung
VS	Vereinsvorstand
Höck	Regelmässig wiederkehrende Treffen der Imker zu bestimmten Fachthemen / Kameradschaftspflege
SBZ	Schweizerische Bienen-Zeitung

I. Name, Ziel und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen **Imkerverein Laupen-Erlach**, besteht ein Verein seit 1896 im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Geschäftssitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Gerichtsstand ist Laupen.

Art. 2 Verbände

Der Verein ist Mitglied des:

- a) VBBV - Verband Bernischer Bienenzüchtervereine
- b) BienenSchweiz - Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz

Deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die theoretische und praktische Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht zur Sicherstellung der Bestäubung von Kulturen und Pflanzen, sowie zur Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte:

- a) Bespricht in freier Form alle bienenzüchterischen und bienenwirtschaftlichen Fragen an den Vorstandssitzungen, Vereinsversammlungen, sowie weiteren Treffen „Höcks“ und Standbesuchen
 - b) Unterstützt Fachkurse, Vorträge oder führt diese selber durch
 - c) Fördert Einzel- und Gruppenberatungen und führt Grundkurse durch
 - d) Fördert das Zuchtwesen und führt Zuchtkurse durch
 - e) Überwacht und fördert die Honigqualität, Bienenprodukte im Rahmen der Honigkontrolle von apisuisse und Lebensmittelgesetz
- c), d) und e) im Rahmen des Bildungskonzeptes und -Reglements des Imkerverbandes BienenSchweiz*
- f) Unterstützt und koordiniert die Bekämpfung der Bienenkrankheiten
 - g) Fördert die Verbesserung der Bienenweide
 - h) Unterstützt die Vermittlung von Schwärmen, Königinnen, Jungvölkern, Bienenhäuser-/Magazin-Standorte und Bienengerätschaften
 - i) Organisiert Hilfeleistungen in Notfällen und bei abnormalen Verhältnissen
 - k) Fördert die Zusammenarbeit mit dem Veterinärdienst des Kantons Bern / amtlicher Fachassistent Bieneninspektionen und weiteren bienenwirtschaftlichen Institutionen.
 - l) Regionale Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Imkerei und der Bienenhaltung

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritte

Mitglied kann jeder Imker und Bienenfreund werden, welcher sich beim Vorstand anmeldet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und wird an der nächsten HV bestätigt.

Der Imkerverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Imker und Imkerin,
- Partner/Partnerin-Mitgliedschaft,
die aktiv das Imkerhandwerk ausüben
- Passivmitglieder
- Gönner

Art. 5 Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere, kann jeweils, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, auf die nächste HV erfolgen.

Art. 6 Partner/Partnerin-Mitgliedschaft

Für im gleichen Haushalt lebende Partner/Partnerin besteht eine Partner/Partnerin-Mitgliedschaft. Rechte und Pflichten bleiben die gleichen.

Der Jahresbeitrag beträgt in diesem Fall 1.5 x vom normalen Jahresbeitrag der Mitgliederkategorie Imker und Imkerin.

Art. 7 Austritte

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Der definitive Austritt erfolgt per nächste HV.

Art. 8 Verstöße

Mitglieder, die den Statuten und Reglementen oder den Interessen des Imkervereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 9 Ansprüche

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Passivmitglieder und Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache der Bienenzucht und Imker interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Diese Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Diese Mitglieder werden den übergeordneten Vereinen und Verbänden nicht als Mitglieder gemeldet. Das Abonnement der SBZ ist freiwillig.

Art. 11 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet des Vereins besteht aus den alten Amtsbezirken Laupen und Erlach:

den Gemeinden und Dörfern von Neuenegg, Süri, Rosshäusern, Laupen, Krichenwil, Frauenkappelen, Mühleberg, Gümmenen, Münchenwiler, Clavaleyres, Ferenbalm, Golaten, Wileroltigen, Müntschemier, Treiten, Finsterhennen, Siselen, Ins, Brüttelen, Gampelen, Gals, Tschugg, Erlach, Vinelz und Lüscherz. Auch Imkerinnen und Imker in den angrenzenden Dörfern wie Kerzers, Ried, Fräschels, Kallnach u.s.w. sind willkommen.

Art. 12 Schweizerische Bienenzeitung

Die Schweizerische Bienen-Zeitung (SBZ) des Imkerverbandes BienenSchweiz ist das offizielle Verbandsorgan. Von den Mitgliedern der Sektionen wird erwartet, dass sie die SBZ abonnieren. Das Abonnement der SBZ schliesst eine kollektive Haftpflichtversicherung subsidiär mit ein.

III. Finanzen

Art. 13 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

1. Das Vermögen und seine Zinserträge
2. Ein jährlicher Mitgliederbeitrag
Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch HV-Beschluss festgelegt
3. Jährlicher Passivmitgliederbeitrag
4. Gönnerbeiträge
5. Subventionen von Bund, Kanton, Gemeinde und des Imkerverbandes BienenSchweiz
6. Gewinne aus Veranstaltungen
7. Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 14 Inkasso

Alle Beiträge werden durch den Kassier eingezogen.

Art. 15 Verpflichtungen

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 16 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Imkerhöck, Standbesuche
4. Die Kontrollstelle

Art. 17 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung als oberstes Organ findet im Frühjahr statt.

Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Die Einladung mit den Traktanden hat mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen und ist somit beschlussfähig.

Art. 18 Anträge

Anträge der Mitglieder die an der HV behandelt werden sollen, sind mindestens 90 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Somit kann der Antrag im VS behandelt und an der HV traktandiert werden.

Art. 19 Geschäfte der HV

Der HV obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und mündliche Informationen der VS-Mitglieder
3. Bericht der Kontrollstelle und Abnahme der Jahresrechnung
4. Mutationen und Ausschluss von Mitgliedern
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Genehmigung des Voranschlages
7. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Kontrollstelle
8. Festsetzung des Jahresprogramms
9. Statutenrevision
10. Genehmigung von Reglementen, Pflichtenheften
11. Ehrungen
12. Vereinsauflösung

Art. 20 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Statutenrevisionen, Fusionen und Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Art. 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Kontrollstelle beträgt 4 Jahre. Sie sind wieder wählbar und unterstehen keiner Amtszeitbeschränkung.

Im Zweijahresrhythmus werden alternierend folgende Ämter neu gewählt oder bestätigt:

- Präsident / Protokollführer / Marktplatz
- Vizepräsident / Sekretär / Webmaster / Kassier
- Je ein Betriebsberater / -prüfer

Art. 22 Vorstand

Der VS setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär / Webmaster
- Protokollführer
- Kassier
- Marktplatz
- Betriebsberater
- Betriebsprüfer
- Zuchtberater

Der Präsident wird an der HV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der VS selbst. Die VS-Mitglieder sollten idealerweise über das ganze Vereinsgebiet verteilt sein. Nach Bedarf und Qualifikation kann der VS weitere Mitglieder aufnehmen oder Aufgaben zusammenlegen und an der nächsten HV bestätigen lassen. Jedes VS-Mitglied übernimmt als Ressortchef bestimmte Aufgaben.

Die Entschädigungen werden in einem durch die HV genehmigten Reglement geregelt.

Art. 23 Kompetenzen

Die Obliegenheiten des VS sind:

1. Vorbereitung der Geschäfte der HV und deren Einladung
2. Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
3. Aufstellen und durchführen des Jahresprogramms, nach den in Art. 3 festgelegten Punkten
4. Erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte
5. Akquisition der Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Kontrollstelle
6. Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 24 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern.
Seine Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 25 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins zeichnen zu zweien, der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier oder einem weiteren VS-Mitglied. Für das Rechnungswesen zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

Art. 26 Präsident

Der Präsident führt bei den Vorstands- und Versammlungen den Vorsitz. Er überwacht die Vollziehung der Beschlüsse und die Gesamttätigkeit des Vereins und erstattet den Jahresbericht an die Hauptversammlung.

Er nimmt mit einem weiteren VS-Mitglied an den Veranstaltungen der übergeordneten Verbände und Nachbarvereine teil und vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 27 Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben und allenfalls weitere Funktionen.

Art. 28 Sekretär / Webmaster

Der Sekretär erledigt die Korrespondenz. Er betreut die Webseite und hält diese mit Unterstützung aller Vorstandsmitglieder aktuell. Er übernimmt bei Verhinderung die Stellvertretung des Protokollführers.

Art. 29 Protokollführer

Der Protokollführer erstellt von den VS-Sitzungen und der HV das Protokoll. Er übernimmt bei Verhinderung die Stellvertretung des Sekretärs.

Art. 30 Kassier

Der Kassier führt das Kassa- und Rechnungswesen sowie das Mitgliederverzeichnis des Vereins. Er führt das Mahnwesen.

Er legt dem VS alljährlich Rechnung und das Budget zuhanden der HV vor. Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils per 31. Dezember.

Art. 31 Betriebsberater

Der Betriebsberater bietet im Verein Weiterbildungen an und steht den Imkern unentgeltlich beratend zur Seite. Er ist befähigt, Grundkurse für Jungimker durchzuführen.

Die Betriebsberater-Tätigkeit richtet sich nach dem Bildungskonzept und –Reglement des Imkerverbandes BienenSchweiz.

Art. 32 Betriebsprüfer

Der Betriebsprüfer setzt die Vorgaben des Goldsiegelprogrammes von apisuisse um. Er steht den Imkern im Umgang mit der Qualität von Bienenprodukten und der Umsetzung des Lebensmittelrechtes zur Seite.

Die Betriebsprüfer-Tätigkeit richtet sich nach dem Bildungskonzept und –Reglement des Imkerverbandes BienenSchweiz.

Dieses Amt sollte mit keiner anderen Vorstandsfunktion kumuliert werden.

Art. 33 Zuchtberater

Der Zuchtberater bietet im Verein Weiterbildungen im Zuchthandwerk an und steht den Imkern unentgeltlich beratend zur Seite. Er ist befähigt, Königinnenzuchtkurse durchzuführen und die Jungvolkbildung im Verein zu fördern

Die Zuchtberater-Tätigkeit richtet sich nach dem Bildungskonzept und –Reglement des Imkerverbandes BienenSchweiz.

Art. 34 Imkerhöck / Standbesuche

Imkerhöck und Standbesuche dienen der regelmässigen Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder.

Art. 35 Amtlicher Fachassistent Bieneninspektionen

Der Amtliche Fachassistent Bieneninspektionen ist dem Veterinärdienst des Kantons Bern unterstellt und führt die Massnahmen gemäss der gesetzlichen Grundlagen aus.

Mitglieder vom Verein, die dieses Amt in unserem Vereinsgebiet ausüben, sind von Amtes wegen automatisch beratend, ohne Stimmrecht im Vorstand.

Dieses Amt lässt sich mit keiner anderen Vorstandsfunktion kumulieren.

V. Kontrollstelle

Art. 36 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle umfasst 2 Mitglieder. Sie werden an der HV gewählt. Sie bestimmen ihren Obmann selber. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und Bilanz, allfällige Fonds, Kassen, und Abrechnungen von Festanlässen gemäss den gesetzlichen Vorschriften (OR). Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

VI. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 37 Statutenrevision

Über Abänderungen der Statuten beschliesst die Hauptversammlung.

Bei einer Statutenrevision ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Art. 38 Auflösungsbeschluss

Eine Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 39 Liquidation

Bei einer allfälligen Liquidation ist das Vereinsvermögen dem VBBV auf die Dauer von 25 Jahren zur Aufbewahrung zu übergeben.

Sollte sich in diesem Zeitraum, im heutigen Vereinsgebiet, ein neuer Verein mit gleichem Zweck bilden, ist diesem das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht dieses endgültig an den VBBV.

Art. 40 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 26. März 2018 beraten und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. Februar 1983.

Namens des Imkerverein Laupen-Erlach

Für den Vorstand

Der Präsident: Der Vizepräsident:

sig. sig.

Erich Balsiger Heinz Winkelmann